

Grossmünsterplatz 9  
8001 Zürich

Tel. +41 (0)44 268 40 00  
Fax +41 (0)44 268 40 05

Email: [info@bnlawyers.ch](mailto:info@bnlawyers.ch)  
Website: [www.bnlawyers.ch](http://www.bnlawyers.ch)

Liebe Klienten  
Liebe Geschäftsfreunde

Am 16.08.2011 ist der Text der Eidgenössischen Volksinitiative „Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)“ im Bundesblatt veröffentlicht worden. Gemäss Initiativtext soll die Steuerhoheit von den Kantonen zum Bund verlagert und eine einheitliche Erbschafts- und Schenkungssteuer mit einem Steuersatz von 20 % erhoben werden. Bei einer Annahme dieser Volksinitiative würden die in den meisten Kantonen eingeführte Erbschafts- und Schenkungssteuer-Befreiung der Nachkommen „rückgängig“ gemacht; die Nachkommenbesteuerung besteht heute einzig noch in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt. Der Kanton Schwyz kennt heute weder eine Schenkungs- noch Erbschaftssteuer; für Schenkgeber mit Wohnsitz im Kanton Schwyz sowie für alle Begünstigten von Erblassern mit letztem Wohnsitz im Kanton Schwyz würde im Falle der Initiativannahme eine neue Steuerlast begründet.

## Erbschaftssteuerreform

### Eckdaten

- **Steuersubjekte:**
  - Nachlass natürlicher Personen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz oder Erbgangseröffnung in der Schweiz
  - Schenkgeber
- **Steuerobjekt:** gesamtes Nachlassvermögen
- **Steuerbefreiung:**
  - Ehegatten / registrierte Partner
  - steuerbefreite juristische Personen
- **Freibeträge:**
  - allgemeiner Freibetrag: CHF 2 Mio.
  - Gelegenheitsgeschenke: CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person
- **Erleichterung bei Bewertung und Steuersatz:**
  - Unternehmensnachfolge
  - Landwirtschaftsbetriebe (Hofübertragung / Hofübernahme)
- **Steuersatz:** 20 %
- **Inkrafttreten:** an dem 2 Jahre nach Initiativannahme folgenden 1. Januar
- **Übergangsbestimmungen:**
  - Rückwirkung
  - Schenkungen sollen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden!



### Handlungsbedarf?

Alle Privatpersonen mit mehr als CHF 2 Mio. Vermögen müssen sich daher Gedanken machen, ob sie noch vor dem 31.12.2011 ihre Vermögensnachfolge regeln wollen.

### Handlungen vor dem 31.12.2011

Bis 31.12.2011 müssten Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte vollzogen sein (Immobilien-geschäfte [Schenkung, Erbvorbezug, gemischte Schenkung etc.]: Grundbucheintrag; Gesellschaftsrechtliche Vorgänge: Handelsregistereintrag usw.), um nicht von dieser Steuer erfasst zu werden.

Weitere Informationen finden Sie auf:

**[www.erbschaftssteuern.ch](http://www.erbschaftssteuern.ch)**

Wir praktizieren u.a. mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Vermögens-, Immobilien- und Unternehmensnachfolge sowie Erbschafts-, Schenkungs- und Grundsteuern. Unsere Rechtsanwälte und Steuerberater stehen Ihnen für Rückfragen oder für eine Beratung gerne zur Verfügung.